

**Zeitschrift:** Taschenbücher der Historischen Gesellschaft des Kantons Aargau

**Herausgeber:** Historische Gesellschaft des Kantons Aargau

**Band:** - (1919)

**Artikel:** Die Nutzungskorporationen im Freiamt

**Autor:** Meyer, Ernst

**Kapitel:** 3.: Die Stadt Bremgarten

**DOI:** <https://doi.org/10.5169/seals-111011>

### Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

### Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

### Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

**Download PDF:** 16.01.2026

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

vermögen, die Gemeinde behielt das Eigentum bei und konnte auch neue Gerechtigkeiten schaffen.<sup>335 336</sup>

### 3. Kapitel.

## § 14. Die Stadt Bremgarten.

Bremgarten<sup>337</sup> ist eine Gründerstadt und zwar erfolgte die Gründung zu rein militärischen Zwecken, nicht des Handels wegen. Ums Jahr 1140 wird eine zum Hofe Eggenwil gehörige „villa“, d. h. eine kleine bäuerliche Ansiedelung erwähnt.<sup>338</sup> Gegen Ende des 12. Jahrhunderts errichteten die Habsburger hier einen festen Turm, der als Brückenkopf zur Verbindung ihrer beidseitig der Reuss gelegenen Besitzungen dienen sollte und zum Ausgangspunkt der Stadtanlage wurde. Unter seinem Schutze und begünstigt durch die natürliche Lage entstand schnell eine mit Mauern bewehrte Ansiedelung städtischen Charakters, wird sie doch schon 1246 „civitas“ genannt, d. h. befestigter Ort,

<sup>335</sup> Mitteis Röm. Privatrecht I 342 führt aus, daß im altrömischen Recht die Gemeindeglieder einmal als „physische Gesamtheit“ aufgefaßt wurden und daß den Einzelnen feste Nutzungsrechte gegenüber der Korporation zustanden (344). Im klassischen römischen Recht war jedoch die Korporation eine „ideelle Persönlichkeit“, deren Rechte „nie- mals gleichzeitig Rechte des Mitglieds sein konnten“ (341, 376).

<sup>336</sup> Eine ältere Theorie sprach von Eigentum der Gemeinde und zugleich der Einzelnen. Sie nahm an, das Eigentum sei so verteilt, „daß neben dem Recht der Gesamtheit selbständige Sonderrechte der einzelnen Mitglieder begründet“ wären. Beseler Privatrecht § 83.

<sup>337</sup> Dr. W. Merz: Stadtrecht von Br. in Rechtsquellen des Kantons Aargau I Bd. 4. Pl. Weissenbach: Stadt Rotel von Br. in Argovia X. und Regesten von Br. in Argovia VIII.

Dr. W. Merz: Bürgerrecht und Hausbesitz in den argauischen Städten in Arg. 33, S. 3—14.

P. Schweizer: Habsburger Stadtrechte und Städtepolitik. S. Rietschel: freiburger Stadtrechte.

<sup>338</sup> Merz Stadtrecht v. Br. S. 1.

im Gegensatz zu „villa“, und führt zum Zeichen ihrer Selbständigkeit seit 1311 ein eigenes Siegel. Um sich der Treue der Einwohner zu versichern, verlieh 1258 Rudolf von Habsburg Bremgarten, das als Ortschaft schon existierte, ein ausführliches Stadtrecht, „so vorteilhaft, wie es vorher und nachher keine andere Stadt mehr von den Habsburgern erhielt“,<sup>339</sup> ein Tochterrecht von Freiburg i. Br.<sup>340</sup> Der selbe schöpferische Akt, der die Stadt ins Leben rief, stellte sie zugleich auf eine bestimmte Stufe der Entwicklung, welche ältere Städte langsam sich hatten erkämpfen müssen. Rudolf gab ihr das Marktrecht,<sup>341</sup> die Wahl des Schulteissen und Leutpriesters,<sup>342</sup> beschränkte die Heeresfolge auf eine Tagereise,<sup>343</sup> privilegierte die Stadt in Bezug auf finanzielle und militärische Leistungen, Steuern und Zölle.<sup>344</sup> Rechtlich sind diese freiheiten freiwillige Verleihungen der Habsburger, denen das Eigentum an allem Grund und Boden gehörte.<sup>345</sup> Bremgarten erlangte eine sehr selbständige Stellung, wurde 1379 von fremden Gerichten befreit<sup>346</sup> und erhielt 1434 auch den Blutbann.<sup>347</sup> Bei der Eroberung des Aargaus gelang es ihm, seine freiheiten zu bewahren.<sup>348</sup> Formell blieb es Reichsstadt; 1450 wurde sogar der Vorschlag gemacht, es zum eidgenössischen Ort neben die 8 alten Orte zu erheben.<sup>349</sup>

Grundlage alles privaten und öffentlichen Rechts der Stadt war die Handveste von 1258.<sup>350</sup> Nach ihrer Definition war Burger<sup>351</sup> „qui proprium non obligatum valens marcam in civitate habuerit“, oder nach der Ueersetzung

<sup>339</sup> Merz I. c. S. 3. <sup>340</sup> Merz I. c. S. 3. <sup>341</sup> Merz S. 30. <sup>342</sup> S. 16.

<sup>343</sup> S. 15; vergl. dazu Arg. II 129: 12 für die freien im Freiamt Alffoltern.

<sup>344</sup> Merz S. 25. <sup>345</sup> Habs. Urbar I S. 146, 130. <sup>346</sup> Merz S. 40.

<sup>347</sup> S. 71. <sup>348</sup> S. 77 ff. <sup>349</sup> vergl. aber S. 89. <sup>350</sup> S. 8 ff.

<sup>351</sup> Ueber das Wort „Burger“ Rüttimann fl. verm. Schriften S. 253 ff.

aus der Mitte des 15. Jahrhunderts „welicher eigens vnuerkumberts einer mark wert hat in diser statt“. <sup>352</sup> Das „Bürgerrecht“ haftete somit auf den Häusern der Stadt, von denen ein bestimmter Teil im Werte einer Mark unbelastetes Eigen sein mußte. Diese Bestimmung erklärt sich daraus, daß bei der Gründung von Freiburg i. Br. der Gründer, Konrad v. Zähringen, den Kaufleuten, die er aufforderte, sich dort niederzulassen, Hofstätten mit dem Gedinge anwies, daß sie davon jährlich auf S. Martins Tag einen Schilling Zins zu entrichten hätten, wogegen die darauf erbauten Häuser ihnen als Zinseigen gehören sollten. Auch in Bremgarten wurden Häuser gegen Zins ausgeliehen. <sup>353</sup> Dieser Umstand führte zur Auffassung, das „Bürgerrecht“ haftete auf den Häusern, <sup>354</sup> eine Parallelerscheinung zu den Gerechtigkeitshäusern in den Landgemeinden. Der Ursprung des Bürgerrechts fällt aber hier mit der Stadtgründung zusammen und beruht auf anderer Basis als später in den Landgemeinden, nämlich in der Verbindung zu gegenseitigem Schutz und im Besitz eines privilegierten Gerichtstandes. Zur dinglichen Grundlage des Hausbesitzes trat das Erfordernis der persönlichen Zugehörigkeit zum Bürgerverband, welche durch förmliche Aufnahme durch den Rat begründet wurde, worauf als Folge des Bürgerwerdens die Eidesleistung und der Eintrag in das Bürgerbuch erfolgte. <sup>355</sup> Dieses gab aktives und passives Wahlrecht, Anteil an der Allmendnutzung, machte aller Privilegien teilhaftig und legte dafür die schweren Verpflichtungen zu steuern, wachen und reisen auf. Dieses Bürgerrecht hatte somit nicht den Charakter unseres heutigen Heimatrechts.

<sup>352</sup> Merz S. 19. <sup>353</sup> Habs. Urbar II S. 111/12.

<sup>354</sup> Merz Arg. 53 S. 3 ff. <sup>355</sup> Merz S. 47:25, S. 43:5.

Durch das Requisit des Hausbesitzes sollte nicht der Erwerb des Bürgerrechtes erschwert werden. Später genügte die Erlegung oder Verbürgung einer Geldsumme, genannt Udel, die statt des Hauses der Herrschaft und der Stadt für die Erfüllung der Bürgerpflichten haftete. Der jährlich entrichtete Udel befreite von den Steuern und Diensten, die auf den in der Stadt wohnenden Bürgern lasteten. Das Bürgerrecht dieser Ausbürger ruhte somit auf der fiktion des Grundbesitzes in der Stadt und wurde mit seiner Vererblichkeit zum Bürgerrecht im heutigen Sinne.<sup>356</sup>

Dem Stande nach konnte der Aufzunehmende Edelmann oder Gemeinfreier sein.<sup>357</sup> Die Aufnahme von Ministerialen und Eigenleuten war dagegen ohne Freilassung verboten,<sup>358</sup> um jedes selbständige Recht an Personen auszuschließen. Der Aufenthalt in der Stadt befreite von jeder Eigenschaft.<sup>359</sup>

Verkauf des Hauses oder Wegzug aus der Stadt zog den Verlust des Bürgerrechtes nach sich,<sup>360</sup> ebenso Nichterfüllung der Bürgerpflichten.<sup>361</sup> freiwillige Aufgabe des selben war möglich, es bedeutete nicht den Verlust eines Heimatrechts, „offenlich vor einem schultheis vnd vor einem rat“, war aber dadurch erschwert, daß er mußte „vertroesten darnach jar vnd Tag ds recht ze haltende allen burgern zu Bremgarten“.<sup>362</sup> Diese Bürger sind zu scheiden

<sup>356</sup> S. 39, Nr. 10.

<sup>357</sup> Ein Erlaß Herzog Rudolfs von 1359 garantierte den aarg. Städten das Recht, daß sie „frye lute vnd alle gotzhus lute, vnder wem oder wa die gesessen sint, empfahen sullen vnd mugent ze purgern als das von alter har komen ist“. Leute die „versizzent vnversprochenlich jar vnd tag“ sollen die Städte schirmen und „ze ingefñnen burgern empfahen“, S. 36.

<sup>358</sup> Handveste Art. 1 (S. 9), Stadtsatzungen 1612 (S. 132).

<sup>359</sup> S. 14 Nr. 32, S. 12 Nr. 21, S. 9 Nr. 4. <sup>360</sup> S. 95.

<sup>361</sup> S. 15 Nr. 36, S. 11 Nr. 14. <sup>362</sup> S. 43 Nr. 13, S. 95 Nr. 59.

von den Ausbürgern, welche ins Bürgerrecht aufgenommen waren ohne in der Stadt zu wohnen.

Alle Bürger waren somit gleichen Standes, jede Hörigkeit aufgehoben, die Stadtverfassung durchaus demokratisch und der Ausbildung einer kräftigen Bürgerschaft günstig. Diese Verhältnisse blieben bis 1798 bei Bestand, sodass sich kein Patriziat abzuschließen vermochte.<sup>363</sup> Hatte sich Bremgarten anfangs eifrig bemüht, durch Zuziehung von fremden seine Wehr- und Steuerkraft zu erhöhen, so schlug die Stadt mit steigender Rechtsicherheit und der dadurch bedingten Abnahme der schweren Lasten eine andere Politik ein. Die Burger waren zugleich Nutzungsgenossenschaft am Bürgergute und strebten jetzt darnach, die Nutzungen den gegenwärtig Angesehnen möglichst ungeschmälert zu erhalten. Die selben eigennützigen Beweggründe, die früher zwecks leichterer Lastentragung nach einer Vermehrung der Bürgerschaft gedrängt hatten, führten jetzt dazu, die Aufnahme neuer Bürger zu beschränken. Einerseits wurde der Erwerb des Bürgerrechts erschwert, andererseits der Verzicht darauf erleichtert.<sup>364</sup> Der Geist, der nach völliger Abschließung der Bürgerschaft tendierte, zeigte sich zuerst in einem Beschluss von 1603, man wolle drei Jahre lang keinen Bürger oder Hintersäß mehr aufnehmen.<sup>365</sup> Dazu wurde die Ehe mit Nichtbürgerinnen stark eingeschränkt<sup>366</sup> und ein Census verlangt. 1657 beschloß die Gemeinde „weil alle Ehrliche Burger bald nit mehr wüssind“, welches

<sup>363</sup> S. 35 Nr. 8: die Privilegien der Edelleute.

<sup>364</sup> Im Jahre 1428 wurde als Burger aufgenommen „der ein armbrust oder dry gulden an gold“ gäbe. Merz 64. 1570 betrug die Summe 20 Ä., 1577 40 Ä., 1600 waren es 40 Gl., ein 10 lötiger Becher, Harnisch und Feuereimer, 1641 100 Gl., 1673 200 Gl., Merz 98, 153.

<sup>365</sup> Erneuert 1605, 1609 und 1652 auf je 6 Jahre.

<sup>366</sup> 1629, 1651.

Handwerk ihre Söhne erlernen sollten, „daß sie auch by huß blyben vnd Ehrlich husen Könindt“ 10 Jahre lang keine Burger und Hintersäßen mehr aufzunehmen. Wer trotzdem eine Aufnahme befürworte, solle „Immediate syn Burgrecht verwürkt vnd verloren haben“.<sup>367</sup> Erfolge ausnahmsweise eine Aufnahme, so solle der Aufgenommene „weder In holz noch Veld Kein Rechtsammi haben“.<sup>368</sup> 1728 suchte man durch den Beschlusß, daß keiner bei Verwirkung des Bürgerrechts und Konfiskation des Kaufes liegendes Gut im friedkreis der Stadt an fremde verkaufen dürfe, weiteren Zuflusß abzuhalten.<sup>369</sup>

Wie die Motivierung dieser Beschlüsse zeigt, waren sie einsteils veranlaßt durch die stetig wachsenden Vorteile des Bürgerrechts und anderseits durch die Absicht, einen allzuschärfen Konkurrenzkampf unter den Handwerkern zu verhüten.

Neben den Bürgern wohnten in der Stadt die „hinder oder bysessen“ als Schutz- und Rechtsgenossen. Sie mußten „einem schultheiß vnd rath ghorsam sin vnd dienen als ander burger“. Auch ihre Aufnahme wurde immer mehr erschwert. Sie waren nie regimentsfähig und von der Nutzung der Allmende ausgeschlossen, mußten aber alle Lasten mittragen.<sup>370</sup>

Eine dritte Klasse von Einwohnern bildeten die „Inzügling“, die auf Lehen sassen. Da sie einen hohen Einzug zu erlegen hatten, wurde von ihnen oft fälschlicherweise „argumentiert, seigind hinder- oder bysessen, sodaß sy vnd die irigen in der stat verblyben“. Daher beschloß die Gemeinde 1629 ein jährliches Schirmgeld von 6 Gl. zu verlangen<sup>371</sup>

<sup>367</sup> fisckbuch S. 268.

<sup>368</sup> Erneuert 1667 auf 10, 1698 auf 20 Jahre (Merz S. 174, 183).

<sup>369</sup> S. 186. <sup>370</sup> S. 99, 168. <sup>371</sup> S. 152.

und „wenn die lechenjahr passiert vnd fürüber sind“ sollten sie „die statt rumen vnd abzüchen“.

Nach Artikel 40 der Handveste wählt die Gemeindeversammlung, genannt „geshwornen gemeynd“ als oberstes Organ jährlich Schultheiß und Räte.<sup>372</sup> Sie fand zweimal jährlich statt, am Hilarien- und am Johannistag.<sup>373</sup> Jeder Bürger war bei 3 Schilling Buße zum Erscheinen verpflichtet. Wie die Dorfgenossenversammlungen in den Landgemeinden wurde auch diese durch die Öffnung des Stadtröts eröffnet. Dann erfolgte die Behandlung der in der Kompetenz der Gemeinde liegenden Geschäfte, die Wahl des Leutpriesters, die Allmendangelegenheiten, die aber vor dem aufstrebenden Handel immer mehr an Bedeutung einbüßten, die Auffassung neuer Satzungen, der Abschluß von Bündnissen, die Festsetzung der Steuern, die Wahl der Gemeindebeamten usw. Die Bürgerschaft sah also ihre Aufgabe nicht wie die Landgemeinden in erster Linie in der Bewirtschaftung der Allmende, sondern wandte der Besorgung der gewerblichen und politischen Angelegenheiten ihr Hauptaugenmerk zu und gründete ihren Haushalt auf die Steuerkraft ihrer Bürger.

In den ersten Zeiten besorgte die Gemeinde alle wichtigen Rechtsgeschäfte öffentlicher Natur selbst.<sup>374</sup> Dann gingen diese Kompetenzen mehr und mehr auf den Rat über, dessen Stellung sich immer mehr verstärkte.<sup>375</sup> Sein eigentliches Tätigkeitsgebiet war die innere Verwaltung der

<sup>372</sup> Trotz des verbreitesten Rechts setzte Rudolf in den ersten Zeiten den Schultheißen selbst und ebenso die Räte aus der Zahl seiner Ministerialen (und so blieb es bis ins 15. Jahrhundert). Merz S. 43, 54.

<sup>373</sup> 13. I; 24. VI.

<sup>374</sup> Merz S. 35 Nr. 8, S. 44 Nr. 16, S. 64 Nr. 29.

<sup>375</sup> Vergl. die in Merz S. 8–23 neben einander gedruckten Texte der Handveste von 1258 und der Uebersetzung aus der Mitte des 15. Jahrhunderts.

Stadt. Er regelte die Benutzung der Allmende,<sup>376</sup> übte die Markt-,<sup>377</sup> Gewerbe- und Handelspolizei aus,<sup>378</sup> regelte das Steuerwesen<sup>379</sup> usw. In wichtigeren fällen war die Mitwirkung des Großen Rates nötig. Beide Räte zusammen bildeten „die 40“ und urteilten als Appellationsinstanz,<sup>380</sup> erließen Bestimmungen über das Bürgerrecht,<sup>381</sup> den Abzug,<sup>382</sup> die Allmendnutzung,<sup>383</sup> die Gewerbe<sup>384</sup> ic.

An der Spitze des Gemeinwesens stand der Schultheiß, „des politischen regiments fürgsetzt haupt“. <sup>385</sup> Er war Vorsitzender der Räte und Gerichte, Einzelrichter usw. und vertrat die Stadt nach außen.

Neben diesen Behörden fungierte eine große Zahl untergeordneter Beamter für alle Zweige der Verwaltung.<sup>386</sup> Sie waren vom Rate gewählt und auch von diesem abhängig, also nicht selbständige Organe.

Zusammenfassend können wir sagen, daß in der Stadtvorfaßung fünf Bestandteile hervortreten:

Die Stadt ist befestigt, hat einen Markt, bildet einen besondern Gerichtsbezirk, ist privilegiert in bezug auf militärische und finanzielle Leistungen und bildet eine selbständige Gemeinde mit reicher Organisation. Für die Stadt gilt der wichtige Rechtsatz: *Stadtluft macht frei.*<sup>387</sup>

Die Gemeinde tritt von Anfang an als ein Wesen mit eigener Willensphäre auf, ausgerüstet mit zahlreichen Organen und einem öffentlichen Zweck. Die stete Formel, mit der die im Rechtsleben handelnde Bürgergemeinde be-

---

<sup>376</sup> S. 176 Nr. 127. <sup>377</sup> S. 31 Nr. 22.

<sup>378</sup> S. 19: 40 h; S. 86 Nr. 47, S. 40 Nr. 11. <sup>379</sup> S. 45.

<sup>380</sup> S. 135. <sup>381</sup> S. 153. <sup>382</sup> S. 90. <sup>383</sup> S. 151. <sup>384</sup> S. 161, 174.

<sup>385</sup> S. 129. <sup>386</sup> S. 105 ff.

<sup>387</sup> D. h. von der früheren Herrschaft und unterwirft dem Stadtherrn, macht also nicht unbedingt „frei“.

zeichnet wird, ist „schultheiß, rath und gemeynd“. <sup>388</sup> Sie deutet auf eine jur. Person. Es treten nicht nur die Einzelnen oder die Versammlung aller Genossen auf, sondern die Gesamtheit und die Gemeindebeamten neben einander. Sie bringen einen mit den einzelnen Bürgern nicht identischen Gesamtorganismus zum Ausdruck, indem alle Organe städtischer Willensbildung aufgeführt werden. <sup>389</sup> Die Bürgerschaft wird den Einzelnen als „communitas civium“ entgegengestellt und das „sigillum communitatis“ bedeutet die Anerkennung einer besonderen Rechtspersönlichkeit. Leitender Beweggrund aller Gesetze und Verordnungen ist „der statt nuß vnd fromen ze fürdren vnd schaden ze wenden“. <sup>390</sup> Die Stadt wählt ihre Organe, erlässt Gesetze, richtet über Missetaten, legt den Bürgern bedeutende Lasten auf, führt eine Gemeindekasse, tritt nach außen durch Gesandte auf, schließt Bündnisse und Verträge: sie ist auch nach heutigen Rechtsbegriffen eine vollausgebildete jur. Person und zwar eine öffentlichrechtliche.

Im Verhältnis zur Größe der Stadt war die Allmende von mäßigem Umfang, ein Beweis, daß bei der Teilung der Großmark die gewerbetreibende Bevölkerung schon ziemlich stark angewachsen war und nicht mehr viel Land von der Stadt aus bewirtschaftet wurde. Die Ausscheidung fand erst im 15. Jahrhundert statt und wurde nicht vollständig durchgeführt, sondern die Stadt blieb mit den um-

<sup>388</sup> Merz S. 36, 44, 57, 101. Diese Hauptpunkte treffen z. T. auch für Mellingen zu, auf dessen Geschichte und Verfassung daher nicht eingetreten wird.

<sup>389</sup> Daß der Schultheiß zugleich als Vertreter der Habsburger und als Organ im Gesamtorganismus erscheint, verschlägt nichts. Gierke II 612.

<sup>390</sup> Merz S. 104.

liegenden Dörfern noch lange in Weidegemeinschaft.<sup>391</sup> Die Bürgerschaft wandte ihr Augenmerk mehr den gewerblichen und politischen Angelegenheiten zu und strebte darnach, ihre Stellung und Macht immer mehr zu verstärken. Sie gründete ihren Haushalt nicht wie die Landgemeinden auf den Ertrag der gemeinen Mark, die zwar auch hier die materielle Basis bildete, sondern auf die Steuerkraft der Bürger.<sup>392</sup> Ihr Wohlstand wurde durch das Marktrecht mächtig gefördert, da es die Verpflichtung für die Landleute der Umgebung in sich schloß, ihre Lebensbedürfnisse auf dem Markt der Stadt zu kaufen und ihre Landesprodukte dorthin zum Verkaufe zu bringen. Diese Marktordnung, der Gegensatz zur alten Wirtschaftsordnung, die wir bei den alten Landgemeinden gefunden haben, wo jedes Dorf eine wirtschaftliche Einheit mit eigener Produktion und Konsumtion bildete, mußte mit der Zeit die Organisation gänzlich umgestalten. Wenn die Bürgerschaft mit den fremden in regem Produktaustausch stand, fiel die Geschlossenheit dahin.

Die Allmende der Stadt diente sowohl dem Interesse der Einzelnen, als noch mehr der Stadt selbst, die auf städtischem Boden mit Material aus Stadtwäldern und Steinbrüchen ihre Gebäude und namentlich die Wehrbauten errichtete und unterhielt und aus den Erträgnissen der Allmende die städtischen Beamten zum Teil besoldete. Diese Benützungsart verhalf der Erkenntnis der vermögensrechtlichen Persönlichkeit der Gemeinde schon in frühester Zeit

<sup>391</sup> Merz S. 27, 34, 64, 84. Compendium der Stadt Br. S. 53. Die Stadt Mellingen blieb mit ihren umliegenden Gemeinden bis 1798 in Weidegemeinschaft, ebenso Meyenberg, das 1247 - 1386 städtischen Charakter hatte (Arg. 9 102).

<sup>392</sup> „Steuern, Wachen und Reisen war das Los des Bürgers.“ Rüttimann I. c.

zum Durchbruch. Diese Entwicklung war dann auch auf die Landgemeinden von bestimmendem Einfluß.

Soweit die öffentlichen Bedürfnisse die Erträgnisse der Allmende nicht verschlangen, diente sie der Nutzung durch die Bürger. Die Berechtigung zur Allmendenuzung war als Ausfluß des Bürgerrechts bedingt durch den Besitz eines Hauses in der Stadt von 1 Mark Wert und den Wohnsitz in der Stadt. Bürgerschaft und Allmendenuzungsgenossenschaft fielen zusammen.<sup>393</sup> Der Verlust des Bürgerrechts zog den Verlust des Nutzungsrechts nach sich. Das Dahinfallen des Requisits eines eigenen Hauses und die Ausbildung eines reinen Bürgerrechts verhinderte später das Entstehen von Gerechtigkeiten in der Stadt und bewirkte, daß wenigstens theoretisch alle Bürger gleichberechtigt blieben.

Die wichtigste Art der Allmendenuzung war zufolge der dichten Bevölkerung und des Platzmangels innerhalb der Stadtmauern die Asteilung von in der Nähe der Stadt liegenden Gärten und Pflanzplätzen. „Jeder Bürger, der eigen feur und Liecht Zuo Br. brennet, soll durch das Coos ein acher beziehen“ (1743).

Da die Zahl der Bewerber größer war als die Zahl der vorhandenen Pünften, suchte man durch eine Auflage das Interesse der Uebergangenen zu wahren.

Das Handwerk erlaubte dem Bürger nur in beschränktem Maße Vieh zu halten. So viel Vieh einer zu überwintern in der Lage war, oder an Schweinen „ze herpst in sin hus meßgen“ wollte, durfte er auf die Allmende aufstreiben.<sup>394</sup> Da auf die Dauer die Allmende auch diesen Bedürfnissen nicht zu genügen vermochte, erwies es sich 1664 als not-

<sup>393</sup> Es war eine Personalnutzungsgemeinde.

<sup>394</sup> Merz S. 95, 151, 168 : 1541/92, 1629.

wendig, die Benutzung einzuschränken und genau zu regeln.<sup>395</sup> Jeder sollte fortan nur noch 4 Kühe, „zwey Zyt Kalber, 3 Ros vnd 4 Schwyn“ aufstreiben, welche er überwintert hatte und weiter zu halten beabsichtigte.<sup>396</sup> Wer zu wenig Futter für die Stallfütterung besaß, durfte das Vieh auch nachts aufstreiben; denn die Bestimmung, daß nur das in der Gemeinde mit eigenem Heu gewinternte Vieh weideberechtigt sei, die Nutzung also vollständig vom Sonder-eigen abhängig war, ließ sich nicht durchführen, weil die wenigen Sondergüter nicht für so viel Vieh Futter lieferten, als die Allmende zu sämmern vermochte, diese also untersetzt gewesen wäre.

Die Besaßen, welche „sunsten weder in Holz noch veld ganz Kein Nutzung nit haben sollten“, durften „ein schwyn-in aufstreiben“.<sup>396</sup>

Nach der Ordnung des Holzes vom Jahre 1730<sup>397</sup> erhielt jeder Bürger 12 Klafter Holz, durfte sie aber nicht verkaufen. Einem Besaßen wurden 6 Klafter zugesprochen. Die städtischen Beamten<sup>398</sup> waren privilegiert; diese Nutzungen trugen den Charakter einer Besoldung.

---

<sup>395</sup> fisckbuch der Stadt Br. S. 298.

<sup>396</sup> fisckbuch Bl. 298 ff, ebenso S. 168, 99.

<sup>397</sup> fisckbuch Bl. 440 ff.

<sup>398</sup> z. B. der „Holzmeyer“ (fisckbuch S. 455 [1734]).